

Satzung der ruhrVOLUNTEERs e. V.

beschlossen durch die
Gründungsversammlung am 10.06.2012
und zuletzt geändert durch die
Mitgliederversammlung vom 19.02.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Ziele des Vereins	3
§ 3	Selbstlosigkeit.....	4
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Mitgliedsarten	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Finanzen	5
§ 8	Organe des Vereins.....	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Der Vorstand.....	7
§ 11	Erweiterter Vorstand.....	8
§ 12	Beschlussfähigkeit und Beschlussanfechtung.....	8
§ 13	Stimmberechtigungen und Wahlen	9
§ 14	Dokumentation von Beschlüssen	9
§ 15	Änderung des Vereinszwecks oder dieser Satzung	10
§ 16	Rechnungsprüfung.....	10
§ 17	Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »ruhrVOLUNTEERs«. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz »e.V.«.
2. Sitz des Vereins ist Essen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung beginnt das Geschäftsjahr mit dem Tag der Gründung und endet mit dem 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Unterstützung von Veranstaltungen vornehmlich kultureller Art durch ehrenamtlich tätige Personen, im folgenden Volunteers genannt. Diese Veranstaltungen sollen durch öffentliche und gemeinnützige privatrechtliche Organisationen getragen werden. Insbesondere übernimmt der Verein die Vermittlung und die Bereitstellung von Volunteers für die Veranstaltungsvorbereitung, deren Durchführung und Nachbereitung.
Ausgenommen sind grundsätzlich Aufgaben, die üblicherweise von gewerblichen Anbietern wahrgenommen werden.
3. Der Verein unterstützt Menschen, die in ihrer Freizeit ehrenamtlich tätig werden möchten, durch eine entsprechende Beratung über die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements im Ruhrgebiet.
4. Die Ziele dieser Satzung erreicht der Verein insbesondere auf folgende Weise:
 - a. Aufbau, Pflege und Ausbau eines Volunteerpools für Personen, die insbesondere im kulturellen Bereich ehrenamtlich tätig werden wollen;
 - b. Mitwirkung bei kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen;
 - c. Werbung für das ehrenamtliche Engagement sowohl bei Privatpersonen, als auch öffentlichen Stellen und gemeinnützigen privatrechtlichen Organisationen;
 - d. Durchführung von Qualifikations- und Informationsveranstaltungen rund um das ehrenamtliche Engagement;
 - e. Sicherung der Zusammenarbeit mit Kulturveranstaltern, Politik und Organisationen im Ehrenamtsbereich; Schaffung und Ausbau von Netzwerken.
5. Der Verein ist überparteilich, multikulturell und wendet sich gegen jegliche Form der Diskriminierung. Er ist sowohl weltanschaulich als auch religiös neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigengewerbliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Rücklagen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 58 Nr. 6 und 7 Abgabenordnung (AO) gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen erworben werden.
2. Der Beitrittswunsch muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden, der auch über die Aufnahme entscheidet.
Die Ablehnung eines Aufnahmewunsches muss nicht begründet werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliederdaten aktuell zu halten. Sollten durch nicht aktuelle Daten dem Mitglied oder dem Verein Nachteile entstehen, gehen diese zu Lasten des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsarten

1. Die aktive Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen volljährigen Personen vorbehalten
und umfasst sowohl das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, als auch das Recht, sich selbst für alle Funktionen innerhalb des Vereins zur Wahl zu stellen.
2. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder geführt. Soweit keine gesetzlichen Verbote – insbesondere Jugendschutzvorschriften – diesbezüglich bestehen, können sie an Einsätzen teilnehmen. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres können sie im Rahmen der Mitgliederversammlung auch ein Stimmrecht ausüben. Sie dürfen sich jedoch nicht zur Wahl in den Vorstand stellen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.

3. Die Fördermitgliedschaft kann sowohl von natürlichen Personen als auch juristischen Personen wahrgenommen werden. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Es steht ihnen bei Entscheidungen kein Stimmrecht zu und sie haben auch nicht das Recht, für Funktionen des Vereins gewählt zu werden.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise Auflösung bei juristischen Personen.

2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. das vereinsschädigende Verhalten des Mitgliedes;
- b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten;
- c. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. In den Fällen der Nr. 3 Buchstabe a und b ist dem betroffenen Mitglied zuvor die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

5. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des per Zustellungsvermerks zugestellten Ausschlussbescheides beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung sich seines Falles annimmt. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Finanzen

1. Die notwendigen Mittel zur Erreichung seiner Ziele erwirbt der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Spenden;
- c. Zuwendungen aus öffentlichen Quellen;
- d. Sonstige Einnahmen.

2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Die Mittel dürfen ausschließlich zur Realisierung des Vereinszwecks verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen. Kostenerstattungen dürfen nur in vereinsüblicher Höhe geleistet werden.
5. Die Beitragshöhe und deren Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung festgelegt. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend dieser Ordnung Beiträge zu entrichten.
6. Für die Änderung der Beitragsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig. Änderungen der Beitragsordnung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
7. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand einen abweichenden Beitrag für dieses Mitglied festlegen, um soziale Härtefälle zu vermeiden.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b. den Vorstand (§§ 10 und 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Versammlung muss im 1. Halbjahr stattfinden.
3. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Ausgenommen ist der Wahlgang. Die Mitgliederversammlung kann sich eine/n andere/n VersammlungsleiterIn geben.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich per E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat. Gleichzeitig mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Beschluss oder auf Grund dieser Satzung anderen Gremien übertragen wurden.
Zu ihren unübertragbaren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Annahme und Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - b. Wahlen zum Vorstand;
 - c. Bildung der Wahlkommission;
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer/innen und eines Vertreters;
 - e. Wahl des Protokollführers für die Dauer der Versammlung;
 - f. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes;
 - g. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes;
 - h. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;

- i. Entlastung des Vorstandes;
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- k. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- l. Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- m. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung;
- n. Endgültige Entscheidung bei Mitgliedsausschluss.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und von diesem spätestens mit Beginn der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

7. Anträge, deren fristgerechter Eingang aus wichtigem Anlass nicht möglich war, werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen.

8. Darüber hinaus ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich vom Vorstand verlangt.

9. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen unter Angabe der Gründe und einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/ der Vorsitzenden;
- b. dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen;
- d. bis zu 6 Beisitzer(inne)n.

2. Der/ die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Vereins nach Innen und Außen. Diese Vertretung erfolgt im Regelfall durch zwei Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung;
- b. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Aufstellung eines Wirtschaftsplans;
- d. Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit geschäftsführend bis zu Neuwahlen im Amt. Die Amtszeit eines nachgewählten Mitgliedes endet mit Ablauf der regulären Wahlperiode.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Für Entscheidungen in eilbedürftigen Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen. Die Eilbedürftigkeit muss mit mindestens Zweidrittelmehrheit vom Vorstand bestätigt werden. Derart getroffene Entscheidungen sind gesondert zu dokumentieren.
9. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zu berufen, die dauerhaft oder für einzelne Themenbereiche tätig werden. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
2. Der/ die Jugendsprecher(in) ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er/ Sie hat innerhalb des Gremiums eine beratende Stimme. Er/ Sie wird von den Jugendmitgliedern gewählt, wenn mindestens fünf Jugendliche in einem Geschäftsjahr geführt werden.
3. Dem erweiterten Vorstand können auch Fördermitglieder beziehungsweise deren benannte Vertreter angehören.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussanfechtung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach form- und fristgerechter Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Beschlüssen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
3. Beschlüsse können nur angefochten werden, wenn sie
 - a. im Sinne des § 138 BGB gegen die guten Sitten oder gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen;
 - b. nicht gemäß den Vorschriften dieser Satzung zustande gekommen sind.

4. Der Beschluss kann unter Angabe der Gründe innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich angefochten werden.

§ 13 Stimmberechtigungen und Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Jugendmitglieder über 16 Jahren, bei denen kein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

2. Jegliche Wahl zum Vorstand darf nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurde. Dies gilt auch im Falle einer Abwahl. Absatz 7 ist hiervon nicht betroffen.

3. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sind einzeln und nacheinander durchzuführen. Gewählt ist derjenige Bewerber, der im ersten beziehungsweise einem notwendigen zweiten Wahlgang mindestens 50 % der gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

4. Vor Eintritt in den Wahlgang entscheidet die Mitgliederversammlung über die Anzahl der Beisitzer im Vorstand. Es können entweder zwei, vier oder sechs Beisitzer durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Dem geschäftsführenden Vorstand steht hierbei ein Vorschlagsrecht zu.

5. Die Beisitzer können gemeinsam gewählt werden. Jedem Mitglied stehen so viele Stimmen zur Verfügung, wie noch Beisitzer zu wählen sind.

6. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

7. Sollte aus schwerwiegenden Gründen eine sofortige Abwahl des Vorstandes von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden, ist darüber unverzüglich abzustimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Dokumentation von Beschlüssen

1. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind in einem Protokoll zu erfassen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Alle durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sowie die wesentlichen Beschlüsse des Vorstandes, sind im offiziellen Vereinsforum zu veröffentlichen.

3. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind stets Beschlüsse mit personenbezogenen Daten, wie in den Fällen des § 7 Abs. 7 (Anträge auf Beitragsreduzierungen).

§ 15 Änderung des Vereinszwecks oder dieser Satzung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder und für andere Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig.
2. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der zu ändernden Zweckbestimmung oder der entsprechenden Satzungspunkte in Kenntnis gesetzt wurden.
3. Dies kann mit einer frühzeitigen Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich, spätestens nach vierzehn Tagen, zur Kenntnis gebracht werden. Zur Fristwahrung reicht eine entsprechende Mitteilung im offiziellen Vereinsforum.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer(innen) und eine(n) Vertreter(in). Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, alle kassenrelevanten Unterlagen einzusehen. Ein entsprechender Prüfvermerk ist zu erstellen.
3. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Über den Beschluss kann nur abgestimmt werden, wenn er mit einer Frist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Ankündigung der Mitgliederversammlung schriftlich per Post zugegangen ist. Für die Fristrechnung gelten, wie in allen anderen Fällen, die Regelungen der §§ 169ff BGB.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband Ruhr, oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 19.02.2017 durch die Mitgliederversammlung des ruhrVOLUNTEERs e. V. in Essen beschlossen und ersetzt die Satzung vom 10.06.2012.